

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 51 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes BGBl. I Nr. 70/2003 hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie einen Frequenzbereichszuweisungsplan zu erstellen, mit welchem die Frequenzbereiche einzelnen Funkdiensten und anderen Anwendungen zugewiesen werden. Der derzeit in Geltung stehende Frequenzbereichszuweisungsplan, BGBl. II Nr. 456/2003, ist auf Grund der Weiterentwicklung des internationalen Fernmelderechts zu überarbeiten. Die erforderlichen Änderungen ergeben sich insbesondere aus

- der Umsetzung der Änderungen der Frequenzzuweisungen auf Grund der Ergebnisse der Weltfunkkonferenz 2003,
- der Umsetzung der daraus resultierenden Änderungen des ERC-Report 25, sowie
- auf Grund von Entscheidungen der Europäischen Kommission.

Weiters sind redaktionelle Änderungen ohne inhaltliche Auswirkungen vorzunehmen.

Da die erforderlichen Änderungen äußerst umfangreich sind, wurde von einer Novellierung abgesehen und einer Neuerlassung der Verordnung der Vorzug gegeben.